



GEMEINDEAMT OBERLIENZ

9903 Oberlienz Nr. 30
Tel: 04852/64488; Fax: 64488-3
gemeinde@oberlienz.at
www.sonnendoerfer.at
DVR: 0496324 - UID: ATU59545807

NIEDERSCHRIFT

der öffentlichen Sitzung des **GEMEINDERATES OBERLIENZ** am **Donnerstag, 27. Februar 2025** mit Beginn 19.00 Uhr, im Gemeindezentrum Oberlienz, Sitzungszimmer, 1. Stock.

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit.
2. Bericht des Bürgermeisters.
3. Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst. 675 KG Oberdrum (Holzer).
4. Antrag auf Aufhebung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes aus dem Jahr 1998 (Plan-Nr. 13) sowie Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 234/3 und 234/4 KG Oberlienz (Gomig/Hanser).
5. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines geänderten Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 546/10 und 546/13 KG Oberdrum (Außersteiner / Oberreiner-Fröschl / Fröschl).
6. Genehmigung der Fördervereinbarung (De-minimis-Beihilfe), GZ: F.49552/4-2024, betreffend Projekt „FTTH Glasfasernetz Gemeinde Oberlienz – Ausbaustufe 4“.
7. Ansuchen Nahversorgerförderung.
8. Wertstoffsammelstelle Oberlienz – Tarif Sperrmüll und Altholz.
9. Anfragen, Anträge, Allfälliges.

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr
Ende der Sitzung: 20.35 Uhr

Anwesende:

Bürgermeister	Stotter	Markus
Bürgermeister-Stv.in	DI Hainzer	Elisabeth
Gemeindevorstand	Stotter	Peter
Gemeindevorstand	Bacher	Josef
Gemeinderat	Steiner	Markus
Gemeinderätin	Brandstätter	Kirsten
Gemeinderat	Veider	Daniel
Gemeinderat	Mag. Pickl	Stefan
Gemeinderaters.	Waldner	Daniel
Gemeinderat	Egartner	Robert
Gemeinderat	Gomig	Alexander
Gemeindevorstand	Gutternig	Peter
Gemeinderätin	Ram	Helga
Schriefführer:	AL Brunner Norbert	
Zusätzlich anwesend:	Raumplaner Arch. DI Mayr Wolfgang, VB Unterassinger Thomas	
Entschuldigt:	Lumaßegger Martin (Ers. Waldner Daniel)	
Nicht entschuldigt:	---	
Zuhörer:	Gomig Alois, Gomig Gerhard	

Zu den Tagesordnungspunkten:**1.****Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit.**

Der Vorsitzende, Bürgermeister Markus Stotter BA, eröffnet die öffentliche Gemeinderatssitzung und stellt die ordnungsgemäße Einberufung und Kundmachung fest. Er begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates Oberlienz und stellt fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß kundgemacht und die Mitglieder des Gemeinderates per E-Mail rechtzeitig verständigt wurden. Durch die Anwesenheit von 13 von 13 Gemeinderatsmitgliedern ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

2.**Bericht des Bürgermeisters.**

- Sanierung Turnsaal VS Oberlienz; HLS Vergabe und Abwicklungsaufwand an Ing. Thaler Andreas
- Notstromversorgung Schulgebäude Oberlienz in Zusammenarbeit mit der Regionalenergie geplant
- LWL Glanz; Fertigstellung 2025; Feintrassierung muss noch abgestimmt werden.
- Zeiterfassungssystem im Schul- und Kindergartenbereich, Bauhof und Reinigungskräfte
- Bericht Umrüstung Straßenbeleuchtung auf LED; Oberlienz abgeschlossen
- Kanalbau Glanz; Abschluss im Jahr 2025; Standortkündigung Fa. Habau
- Dachsanierung „Lamprecht Mühle“; Angebote sollen eingeholt werden, Antrag Dorferneuerung.
- Photovoltaikanlage für Tag-Nacht Ausgleich am Schulgebäude; Angebot Fa. „sunesolution“, 30kWp

3.**Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst. 675 KG Oberdrum (Holzer).**

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich des Grundstückes 675 KG Oberdrum folgende Stellungnahme ab:

„Geplant ist die Errichtung eines Lager- und Gargengebäudes. Dabei handelt es sich um kein Nebengebäude im Sinne der Definition in §2 Ab. 10 TBO 2022. Deshalb ist das Bauvorhaben im Freiland nicht zulässig.

Eine bestehende Hütte wird abgebrochen, um Platz für das gegenständlich geplante Gebäude zu schaffen.

Im gegenständlichen Bereich besteht ein Wohngebäude im Osten und ein Schafstall im Süden des geplanten Neubaus. Damit handelt es sich um eine Hofstelle, weshalb die Widmung einer Sonderfläche nach §44 TROG 2022 vorgeschlagen wird.

Im örtlichen Raumordnungskonzept ist der Planungsbereich beim östlichen Bestandsgebäude (Wohnhaus, ehemaliges Grundstück .60/1 KG Oberdrum) als weiße Fläche festgelegt, ansonsten liegt der Planungsbereich in einer Freihaltefläche Landschaftsbild (FA).

Die Widmung als Sonderfläche für einen bestehenden Betrieb in einer Freihaltefläche führt zu keinem Widerspruch zum örtlichen Raumordnungskonzept, wenn zum Standort keine zweckmäßigen Alternativen bestehen und eine zweckmäßige und bodensparende Bauweise vorgesehen wird.

Hinsichtlich der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeit ist die Einholung einer Stellungnahme der Agrar Lienz notwendig.

Vorbehaltlich der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeit wird aufgrund der Einbettung in den Hofverbund und der Nähe der Gebäude zueinander von einer zweckmäßigen und bodensparenden Bebauung ausgegangen.

Das nunmehr geplante Gebäude steht westlich eines Bestandes und nördlich eines weiteren Gebäudes. Damit ist es optisch größtenteils abgedeckt und damit nur eingeschränkt sichtbar. Im Norden steigt der Hang an und beginnt geschlossener Wald. Laut Einreichplan ist Holzbauweise im Obergeschoß und Massivbauweise im großteils bergseitig eingeschütteten Erdgeschoß vorgesehen. Somit führt der Neubau zu keiner Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oberlienz gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung Mayr geänderten Entwurf vom 03.02.2025, mit der Planungsnummer 720-2025-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberlienz im Bereich des Gst. 675 KG 85024 Oberdrum (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberlienz vor:

Umwidmung

Grundstück **675 KG 85024 Oberdrum**

rund 1569 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmung: Einstimmig dafür

4.

Antrag auf Aufhebung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes aus dem Jahr 1998 (Plan-Nr. 13) sowie Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 234/3 und 234/4 KG Oberlienz (Gomig/Hanser).

Der örtliche Raumplaner gibt zum Bebauungsplan im Bereich der Grundstücke 234/3 und 234/4 KG Oberlienz folgende Stellungnahme ab:

„Geplant ist die Errichtung eines Swimmingpools im Süden des Hauses auf Grundstück 234/3 KG Oberlienz. Zudem wird die Stütz- und Einfriedungsmauer im Süden geändert.

Im gegenständlichen Bereich gilt ein allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan aus dem Jahr 1998, rechtskräftig mit Ablauf der Kundmachungsfrist am 01.12.1998. Im ergänzenden Bebauungsplan wird die offene Bauweise mit dem 0,4-fachen der Höhe jeden Punktes, zumindest 3,0 m als erforderlicher Grenzabstand festgelegt.

Der allgemeine und der ergänzende Bebauungsplan machen Festlegungen, die im TROG 2022 nicht mehr definiert sind, wie der ergänzende Bebauungsplan auch nur noch in der besonderen Bauweise vorgesehen ist. Auch aufgrund der Übergangsbestimmungen im § 121 TROG 2022 ist es notwendig, die Bebauungspläne entweder in die geltende Rechtsnorm überzuführen oder aufzuheben.

Im Sinne der Rechtssicherheit wird der Bebauungsplan geändert und beide Grundstücke – Grundstück 234/3 und 234/4 KG Oberlienz – in den Planungsbereich einbezogen.

Mit dem geplanten Swimmingpool wird die Baufluchtlinie überbaut. Das ist jedoch nicht zulässig. Deshalb soll die Baufluchtlinie verändert werden, wobei aufgrund der Gesamtbebauung bzw. dem Orts- und Straßenbild diese als gestaffelte Baufluchtlinie festgelegt wird.

Ebenfalls im Sinne des Orts- und Straßenbildes wird die größte Höhe des Geländes im Süden festgelegt, wodurch eine Staffelung des Geländes zu erfolgen hat. Diese Höhenfestlegungen wird in West-Ostrichtung gestaffelt, entsprechend dem Verlauf der Straße.

Damit wird durch die Änderung der Festlegungen eine Beeinträchtigung des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes vermieden. Die geänderten Festlegungen führen zu keiner Beeinträchtigung der Leichtigkeit, Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs.

Folgende Beschlussfassung wird empfohlen:

Aufhebung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes aus dem Jahr 1998 (Plan-Nr. 13), in Rechtskraft erwachsen mit Ablauf der Kundmachungsfrist am 01.12.1998 und Auflage eines Entwurfs für einen Bebauungsplan im Bereich der Grundstücke 234/3 und 234/4 KG Oberlienz entsprechend dem vorliegenden Planentwurf“.

4a.

Antrag auf Aufhebung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes aus dem Jahr 1998 (Plan-Nr. 13) im Bereich der Gste. 234/3, 234/4, 199/1 KG Oberlienz.

Beschluss:

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt gemäß § 64 Abs. 7 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBI.Nr. 43, den vom örtlichen Raumplaner Architektengemeinschaft Lienz, Dipl.-Ingre. Scherzer-Thielmann-Griessmann ausgearbeiteten allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan im Bereich der Gste. 234/3, 234/4, 199/1 KG Oberlienz, rechtskräftig seit Ablauf der Kundmachungsfrist am 01.12.1998, mit der Planbezeichnung Nr. 13, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates Oberlienz vom 13.07.1998, aufsichtsbehördlich genehmigt vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Raumplanung, mit Datum 11.11.1998, GZ: Ve1-546-720/38-4, aufzuheben.

Abstimmung: Einstimmig dafür

4b.

Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 234/3 und 234/4 KG Oberlienz (Gomig/Hanser).

Beschluss:

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBI.Nr. 43, den vom örtlichen Raumplaner ausgearbeiteten Entwurf eines Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 234/3 und 234/4 KG Oberlienz, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Planungsbüros AB Architektur-Raumordnung Mayr vom 27.02.2025 durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Abstimmung: 12 Stimmen dafür, 1 Stimmenthaltung (GR Gomig)

5.

Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines geänderten Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 546/10 und 546/13 KG Oberdrum (Außersteiner / Oberreiner-Fröschl / Fröschl).

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Bebauungsplans im Bereich der Grundstücke 546/10 und 546/13 KG Oberdrum folgende Stellungnahme ab:

„Geplant ist die Errichtung einer Garage auf Grundstück 546/13 KG Oberdrum. Diese ist zur Gänze überschüttet. Das Dach wird als Gartenfläche genutzt.

Im Bereich der Grundstücke 546/10 und 546/13 KG Oberdrum gilt ein Bebauungsplan mit Plandatum vom 06.05.2021, gültig mit Ablauf der Kundmachungsfrist am 19.10.2021. Festgelegt wird die offene Bauweise mit dem 0,4-fachen der Höhe jeden Punktes, zumindest 3,0 m, als erforderlichem Grenzabstand. Die Baufluchtlinie wird mit einem Abstand von 5,0 m von der Straßenfluchtlinie festgelegt.

Mit der geplanten Garage wird die Baufluchtlinie überbaut, wobei die Höhe von 2,80 m überschritten wird (Dachaufbau, bestehende Höhe des Gartens). Da die Nutzung des Daches der Garage zweckmäßig erscheint, könnte, um das Bauvorhaben zu ermöglichen, eine Höhenlage mit 870,85 m über Molo Satorio festgelegt werden, was der Garten- bzw. Fußbodenhöhe im Erdgeschoß (1. Oberirdisches Geschoß) entspricht.

Bebauungspläne gelten im gesamten Siedlungsbereich, mit unterschiedlichen Erstellungsdaten. Dabei wurden im Süden und Osten gestaffelte Baufluchtlinien bzw. Höhenabschnitte festgelegt. Damit eine

vergleichbare Lösung gewählt wird, wird auch für das Grundstück 546/13 KG Oberdrum die Festlegung von Höhenabschnitten im Bereich der geplanten Garage vorgesehen.

Da auf Grundstück 546/10 KG Oberdrum die Baufluchtlinie überschritten wird, werden auch hier im Bereich der Garage Höhenabschnitte festgelegt.

Aufgrund des Umgebungsbestandes wird eine Beeinträchtigung des Orts- und Straßenbildes durch die geänderten Festlegungen im Bebauungsplan nicht erwartet. Die Leichtigkeit, Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs wird aufgrund der Anordnung des Garagentores 546/13 KG Oberdrum nicht beeinträchtigt. Auf Grundstück 546/10 KG Oberdrum wird lediglich der Bestand festgeschrieben“.

Beschluss:

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl.Nr. 43, den vom örtlichen Raumplaner ausgearbeiteten Entwurf eines geänderten Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 546/10 und 546/13 KG Oberdrum, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Planungsbüros AB Architektur-Raumordnung Mayr vom 12.02.2025 durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Abstimmung: 12 Stimmen dafür, 1 Stimmenthaltung (Bgm.Stv.in DI Hainzer)

6.

Genehmigung der Fördervereinbarung (De-minimis-Beihilfe), GZ: F.49552/4-2024, betreffend Projekt „FTTH Glasfasernetz Gemeinde Oberlienz – Ausbaustufe 4“.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat Oberlienz die Genehmigung der Fördervereinbarung (De-minimis-Beihilfe), GZ: F.49552/4-2024, im Rahmen der Förderaktion „Breitbandoffensive Tirol“ betreffend Projekt „FTTH Glasfasernetz Gemeinde Oberlienz – Ausbaustufe 4“ mit förderbaren Kosten von € 300.000,00 (Landesförderung von € 150.000,00).

Abstimmung: Einstimmig dafür

7.

Ansuchen Nahversorgerförderung.

Herr Gasser Peter stellt an den Gemeinderat folgenden Antrag:

„Ab 1.4.2025 möchte ich im Standort Oberlienz Nr. 31 (Gt. 63/2, KG Oberlienz - Besitzerin Andrea Lobenwein) den mit Bescheid der BH Lienz genehmigten Gastgewerbebetrieb in der Betriebsart „Cafe“ mit täglichen Öffnungszeiten von 07.00 Uhr bis in die Nachtstunden weiterführen.

Das Dorfcave soll den Ortskern von Oberlienz wieder beleben und bereichern und auch als Informations- und Kommunikationsplattform dienen. Damit ein guter Start gelingen kann, ersuche ich höflichst um die Gewährung einer Gewerbeförderung“.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat Oberlienz die Genehmigung einer Gewerbeförderung in Höhe von € 500,00 monatlich (analog GH Mosmeir) ab Inbetriebnahme (ca. 01.05.2025), befristet vorerst auf 1 Jahr, um den Start des Dorcafes als Nahversorger zu unterstützen.

Abstimmung: Einstimmig dafür

8.

Wertstoffsammelstelle Oberlienz – Tarif Sperrmüll und Altholz.

In der Gemeinderatssitzung vom 21.11.2024 wurde eine Freimenge von 2 m³ Sperrmüll und 2 m³ Altholz pro Jahr und Müllgebühr zahlenden Haushalt beschlossen

Beschluss:

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt folgende Tarife für Sperrmüll und Altholz:

Sperrmüll: ab 3 m³ € 12,50/m³ inkl. MWSt. (Freimenge 2 m³)

Altholz: ab 3 m³ € 6,00/m³ inkl. MWSt. (Freimenge 2 m³)

Abstimmung: Einstimmig dafür

9.

Anfragen, Anträge, Allfälliges.

- Anfrage GR Gomig betreffend „Windelaktion“ für Neugeborene
- Termin 22.03.2025 Austausch Interreg („Dolomiti Live“ – Plätze sind noch frei)

Fertigung gem. § 46 (4) TGO 2001:

Vorsitzender – zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates – Schriftführer